

Ablauf des Habilitationsverfahrens nach UG 2002 (für Verfahren ab dem 8.12.2016)

Einholung einer Befürwortung der Dekanin/des Dekans der zuständigen Fakultät für die angestrebte Venia (wird empfohlen).
Habilitationsantrag wird an das Büro der Vizerektorin für Forschung gestellt.
(Merkblatt der Vizerektorin für Forschung zur Einreichung http://www.uibk.ac.at/rektorenteam/forschung/einzureichende-unterlagen_habilitation.pdf liegt auch am jeweiligen Standort der Fakultäten Servicestelle auf).

Prüfung der formalen Richtigkeit des Antrages durch das Büro der Vizerektorin für Forschung.

Der Antrag samt Unterlagen wird an den zuständigen Standort der Fakultäten Servicestelle weitergeleitet.

Nach der konstituierenden Sitzung der Habilitationskommission erfolgt die Aussendung der vorgelegten schriftlichen Arbeiten (digital) an die Gutachterinnen/Gutachter.
Die Antragstellerin/der Antragsteller wird davon verständigt und hat die Möglichkeit zusätzliche Gutachten vorzulegen.

Auflage der Gutachten für die Dauer von zwei Wochen.
Die Antragstellerin/der Antragsteller wird u. a. davon verständigt.
Stellungnahmen der Universitätsprofessorinnen/der Universitätsprofessoren des Fachbereichs bzw. des fachnahen Bereiches sind bis spätestens eine Woche nach Ende der Auflagefrist bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden der Habilitationskommission abzugeben.

Anberaumung des Termins für die abschließende Sitzung.

Nach erfolgter positiver Beschlussfassung durch die Habilitationskommission wird der Akt dem Büro der Vizerektorin für Forschung übermittelt. Das Büro der Vizerektorin veranlasst die Ausstellung des Bescheides über die Erteilung der Lehrbefugnis durch die Rechtsabteilung.

Die Bewerberin/der Bewerber soll nach positivem Abschluss des Verfahrens einen öffentlichen Vortrag aus dem Bereich des Habilitationsfaches halten.